

## Keine Wareneinfuhr ohne Bewilligung.

Morgen wird eine Ministerialverordnung veröffentlicht, die für den gesamten Importverkehr von größter Bedeutung ist. Die Verordnung bestimmt in ähnlicher Art, wie dies in Deutschland mit dem 16. Januar verfügt worden ist, daß die Einfuhr aller Waren nur mit einer besonderen Bewilligung des Finanzministeriums gestattet ist. Die Aenderung gegenüber dem bisherigen Zustande in Oesterreich besteht darin, daß Einfuhrverbote, beziehungsweise besondere Bewilligungen für den Import nur bei typischen Luxuswaren und allen anderen entbehrlichen Gegenständen gelten, während von nun ab die Einfuhr jeder Ware, also nicht bloß der Erzeugnisse der vorerwähnten Gattungen, an die Voraussetzung einer besonderen Einfuhrbewilligung geknüpft wird. Mit der Verordnung vom 23. Dezember 1916, welche den Import der entbehrlichen Gegenstände einschränkte, hat Oesterreich den ersten Schritt zur Regelung der Einfuhr gemacht. Einige Wochen später, Mitte Januar 1917, ist die deutsche Regierung gefolgt, jedoch in einem viel weitergehenden Maße, indem sie die Einfuhr allgemein nur auf Grund von Bewilligungen gestattete. Den gleichen Weg betreten nun auch die Regierungen Oesterreichs und Ungarns.

Die Ursache der neuen Maßregel liegt hauptsächlich auf valutapolitischem Gebiete, da man durch die Verhinderung von Importen, die nicht notwendig sind, die Zahlungsbilanz günstiger zu gestalten beabsichtigt. War die Einfuhr schon jetzt auf ein Mindestmaß gesunken, wie ja auch die starken Rückgänge der Einnahmen zeigen, so wird sie in Zukunft noch weiter abnehmen. Bisher sind ja schon mit Ausnahme von Luxusgegenständen, wie etwa Juwelen aus Holland, Uhren und Seidenwaren aus der Schweiz, fast nur Artikel eingeführt worden, die entweder der Ausrüstung des Heeres oder Ernährungszwecken dienen. Nun wird die Einfuhr unter eine noch schärfere Kontrolle des Staates gestellt, der die gesamte Warenbewegung in die Hand bekommt und dadurch in jedes Quantum der Einfuhr, wie geringfügig es auch sein möge, vollen Einblick erhält. Eine Begrenzung der Einfuhrbewilligungen nach dem Werte einer Ware ist nicht erfolgt, weil sie zu Umgehungen Anlaß geboten hätte, indem Luxuswaren in größeren Mengen jeweilig in kleinen Postpaketen mit einem Wert von beispielsweise 100 Kronen hätten verschickt werden können. Ausnahmen von der Verordnung werden nur im Reisenden-, Ueberführung-, Bezeichnung-, Ausrüstungs-, Ausbesserungs-, Rückwaren- und Feldpostverkehr für Kriegsbeute gestattet. Dort, wo nicht Handelswaren in Betracht kommen, können die Zollämter, die die Abfertigungsbesugnisse hierfür haben, Gegenstände im Werte von weniger als 200 Kronen zur Einfuhr zulassen. Bei verbotswidriger Einfuhr werden die Strafbestimmungen für Uebertretungen der Zollvorschriften angewendet und zugleich der Verfall über die Waren ausgesprochen. Durch die Unterbrechung der gesamten Einfuhrbewegung unter die Kontrolle des Staates werden auch Umsätze, die zu spekulativem Weiterverkauf der Ware in Oesterreich erfolgen, verhindert und Personen, die zum Beispiel Lebensmittel im Auslande aus diesem Grunde erworben haben, werden in Zukunft angewiesen werden, sich mit dem Ernährungsamte ins Einvernehmen zu setzen, so daß der Staat auch auf die Preisbildung Einfluß nehmen kann.

Nachstehend veröffentlichen wir die wichtigsten Paragraphen der Verordnung des Finanz-, Handels- und Ueberbauministeriums im Wortlaut:

§ 1. Die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der Monarchie sowie deren Durchfuhr nach in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten ist nur mit besonderer Bewilligung gestattet. Die Bewilligung zur Einfuhr erteilt, wenn die Waren nach Oesterreich bestimmt sind, das Finanzministerium, wenn die Waren nach Ungarn bestimmt sind, das königlich ungarische Finanzministerium. Bei nach Bosnien und der Herzegowina bestimmten Sendungen entscheidet jenes dieser beiden Ministerien, an das das Einfuhransuchen vom gemeinsamen Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina geleitet wird. Die Bewilligung zur Durchfuhr erteilt das nach dem Eintrittszollamte in Betracht kommende Finanzministerium.

§ 2. Die Zollämter werden im Rahmen ihrer Abfertigungsbesugnisse ermächtigt, ohne fallweise Bewilligung die Einfuhr oder Durchfuhr (§ 1, l. Absatz) zuzulassen: 1. für auf Grund der Artikel 9, Zahl 1 bis 4 und 6 bis 13, 10, Zahl 1 bis 4 und 6, 12, Zahl 2 und 3, 14, Zahl 6 und 7, 15 und 16 B. Z. G. vom Zolle befreite Gegenstände, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen sowie mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände handelt; im Reisendenverkehre kann jedoch solcher angelegter Schmuck, welcher am Reibe getragen wird, zur Einfuhr zugelassen werden, wenn es sich augenscheinlich um minderwertige Gegenstände im Werte von weniger als 200 K. handelt; 2. für nach den Bestimmungen des § 14, Abschnitt B und C, der Durchfuhrungsverordnung zum Zolltarifgesetz abzufertigende Umschließungen; 3. für die im zollfreien Grenzverkehre für den eigenen Bedarf der Bewohner des Grenzbezirkes eingehenden Gegenstände; 4. für Gegenstände, die im Veredlungsverkehre oder im Ausbesserungs- und Rückwarenverkehre eingebracht oder rückeingeführt werden, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen oder mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände handelt; 5. für Zeitungen, Zeitschriften und Bücher; 6. für Feldpostsendungen; 7. für Sendungen an Kriegs- oder Zivilgefangene, sofern dieselben zollfrei zu behandeln sind; 8. für Liebesgaben sendungen, die für österreichisch-ungarische oder verbündete Truppen, für die offiziellen Kriegsfürsorgeämter oder die Vereinigungen vom Roten Kreuze von im Auslande ansässigen Personen oder Korporationen gesendet werden; 9. für Kriegsbeute und Briefgut; 10. für Gegenstände, die von diplomatischen Vertretern sowie von Consuln fremder Regierungen für ihren eigenen Bedarf oder den Bedarf ihrer Familien aus dem Auslande bezogen werden.

§ 3. Auf Waren, die aus den in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten stammen und direkt von dort zur Einfuhr kommen, finden die Bestimmungen der Bew

917

779